



ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

- SW WOCHENENDHAUSGEBIET, OFFENE BAUWEISE
GRUNDFLÄCHENZAHLE 0,1
- WA ALLG. WOHNGBIET
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN- UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGSLINIE
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- St ABSTELLFLÄCHE FÜR KRAFTFAHRZEUGE
- EINGESCHOSSIGE GEBÄUDE MIT FLACHDACH
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- 135 FLURSTÜCKSNUMMER
- VORHANDENE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE
- ABZUBRECHENDE WOHN- UND NEBENGEBÄUDE

PLANFERTIGER

ING. BÜRO KARL KRÄMER
8722 SOMMERSDORF HA
Tel. Nr. (0 87 88) 431

WEITERE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND WIRD ALS WOCHENENDHAUSGEBIET SW MIT OFFENER BAUWEISE FESTGESETZT, WOBEI SICH INFOLGE DER BEREITS TEILWEISE EINGEBENEN GRUNDSTÜCKE FÜR DIE EINZELNE BAUHERRN EINE GRÖßE VON 0,1 ERGIBT.
2. GRUNDSTÜCKSFÄCHE
GRUNDSTÜCK A.) FL.Nr. 1604, 1607/7, 1607/8, 1607/9, 1607/10 UND 1603 TEILWEISE CA. 4150 m²
GRUNDSTÜCK B.) FL.Nr. 1607/11, 1607/12 UND 1607/13, 1607/14, 1607/15, 1603 TEILWEISE CA. 2460 m²
GRUNDSTÜCK C.) FL.Nr. 1607/15, 1607/16, 1607/17, 1603 TEILWEISE CA. 850 m²
GRUNDSTÜCK D.) FL.Nr. 1607/17, 16011, 1608, 1603 TEILWEISE CA. 1020 m²
3. DIE BEBAUBARE FLÄCHE BEI HAUPTGEBÄUDEN BETRÄGT MAX. 45 m², DIE TRAUFE NHÖHE DARF 3,50 m NICHT ÜBERSCHREITEN, DIE DACHNEIGUNG 10°.
4. FÜR DIE FARBE DES AUSSENANSTRICHES (BZW. FASSADENVERKLEIDUNG) IST EIN HELLER FARBTON ZU WÄHLEN. DIE DACHEINDECKUNGEN SIND ROSTBRAUN EINZUFÄRBN.
5. DIE KAMINE SIND MIT EINEM WIRKSAMEN FUNKENFANG ZU VERSIHNEN.
6. JEDES WOCHENENDHAUS IST MIT EINEM HANDFEUERLÖSCHER AUSZUSTATTEN.
7. DER WALDBESTAND AUF DEN WOCHENENDGRUNDSTÜCKEN IST WEITGEHEND ZU ERHALTEN.
8. NEBENGEBÄUDE EINSCHL. GARAGEN SOWIE ÜBERDECKTE ABSTELLFLÄCHEN SIND MIT AUSNAHME EINES TROCKENABORTES UNZULÄSSIG.
9. DIE ABSTELLFLÄCHEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE TROCKENABORTE SIND SO ANZULEGEN, DASS SIE VON DER FREIEN FLUR HER NICHT EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN.
10. EINE AUCH NUR VORÜBERGEHENDE ABSTELLUNG VON WOHNVAGEN IST NICHT GESTATTET.
11. DIE LINFRIEDUNG DER GRUNDSTÜCKE DARF LEDIGLICH EINE MAXIMALE HÖHE (AUCH IN RICHTUNG ZU DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN) VON 1,00 m ERREICHEN. VON DER ERRICHTUNG VON MAUERN IST ABZUSEHEN.
12. DIE BENÜTZUNG DES WOCHENENDHAUSES FÜR DAUERWOHNZWECKE IST NACH § 10 BAU NUTZ VO UNZULÄSSIG.
13. DIE WASSERVERSORGUNG ERFOLGT DURCH EINE GEMEINSAME WASSERZAPFSTELLE. DER ANSCHLUSS EINZELNER SW-GRUNDSTÜCKE AN DIE WASSERVERSORGUNGSLIETUNG IST UNTERSAGT.

DEZ. 70

GEMEINDE BREBERSDORF

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS WOCHENENDGEBIET „AM SÖMMERSDORFER WEG“ IM KUNIG

Bekanntgabe der Auflage: am 6. März 1971
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2, ABSATZ 6 BBAU VOM 15.3.71. BIS 16.04.71. IN BREBERSDORF..... ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

BREBERSDORF, DEN 17.04.1971
Armin
1. Bürgermeister

DIE GEMEINDE Brebersdorf HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 17.04.1971... DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BBAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BREBERSDORF, DEN 17.04.1971
Armin
1. Bürgermeister

DAS LANDRATSAMT Schweinfurt HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSSE VOM 19.7.1971 NR. 11/2-1869 GEMÄß § 2 BBAU (IN VERBINDUNG MIT XXXX DER VERORDNUNG VOM XXXXXX) BEI § 8 - GVBl. S. XXXX i.d.F. vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.

Abschrift beglaubigt: 24.1.72
Schweinfurt, DEN 19.07.1971
Beck
Landratsamt
L.A. Beck
(Beck)
Reg.-Oberinspektor
Bezirksregierungsrat

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG VOM 18.08.71. BIS 18.09.71 IN BREBERSDORF GEMÄß § 12 SATZ 1 BBAU ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 9.08.71 ORTSÜBLICH DURCH ÖFFENTL. BEKANNTMACHTUNG WURDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 7 BBAU RECHTSVERBINDLICH.

BREBERSDORF, DEN 19.09.1971
Armin
1. Bürgermeister